

Anlage 20

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Recht

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht
Referatsleitung: Martin Speck

Fachreferent: Dr. Philipp Heyde

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen in Kursen auf grundlegendem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	5
3.2.1 Anforderungsbereich I	5
Anforderungsbereich II	6
Anforderungsbereich III	6
3.3 Operatoren	7
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit	9
4.2 Allgemeine Hinweise	9
4.3 Aufgabenarten	9
4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	10
4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)	10
4.6 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
4.7 Kriterien der Bewertung und Korrektur	11
4.7.1 Definition von „ausreichend“ und „gut“	13
5 Mündliche Prüfung	14
5.1 Präsentationsprüfung	14
5.1.1 Form der Präsentationsprüfung	14
5.1.2 Aufgabenstellung	14
5.1.3 Anforderungen und Bewertung	15
5.2 Nachprüfung	15
5.2.1 Aufgabenstellung	15
5.2.2 Kriterien für die Bewertung	16

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Recht, erläutert die Aufgabe des Kurses auf grundlegendem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Recht für den Kurs auf grundlegendem Niveau beschrieben.

2 Anforderungen in Kursen auf grundlegendem Niveau

Kurse auf grundlegendem Niveau haben als Aufgabe die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung.

Der Unterricht auf grundlegendem Niveau führt in grundlegende Fragestellungen, Probleme und Strukturen des Faches ein. Die Beherrschung und Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden und Darstellungsformen führt zur exemplarischen Erkenntnis fachlicher und fachübergreifender Zusammenhänge. Der Unterricht fördert durch lebensweltliche Bezüge Einsicht in die Bedeutung des Unterrichts sowie durch schülerzentriertes und handlungsorientiertes Arbeiten die Selbstständigkeit der Prüflinge.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Inhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- Beschreiben von rechtlicher Strukturen (z. B. Gliederung des Rechts, Aufbau der Gerichtsbarkeit)
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Wiedergeben fachwissenschaftlicher Begriffe
- Zuordnung eines Sachverhalts zu einem Rechtsgebiet
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem bekannten Zusammenhang,
- genaues Zitieren von Rechtsnormen
- Wiedergeben der Analyse im Unterricht erarbeiteter Rechtsnormen
- fachsprachlich korrekte Lösungen einfacher Fälle in einem geübten Zusammenhang
- Verständnis von Zusammenhängen und inneren Bezügen des Stoffes

Hier sind zu berücksichtigen:

- Grad der Vertrautheit mit dem Sachverhalt, Routine -Kenntnisbreite: Detailreichtum, Überblick über verschiedene Teilbereiche des Wissens
- Genauigkeit bei der Wiedergabe der Inhalte – Ordnung der Darstellung, Klarheit

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst den selbstständigen Transfer der im Unterricht erarbeiteten Inhalte, die Anwendung eingeübter Methoden auf neue, aber ähnliche Gegenstände sowie selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- Einordnen von Sachverhalten in Strukturen
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Abgrenzen oder Anwenden fachwissenschaftlicher Begriffe
- den rechtlichen Hintergrund eines Lebenssachverhalts verdeutlichen und Rechtsgebieten zuordnen
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem unbekanntem Zusammenhang,
- eigenständige Analyse von Rechtsnormen mit komplexerem Aufbau
- Erläutern komplexer Falllösungen und fachwissenschaftlicher Literaturmeinungen
- fachsprachlich korrekte Falllösungen mit bekannter Grundstruktur

Hier sind zu berücksichtigen:

- Komplexität der neuen Zusammenhänge
- Selbstständigkeit bei der Gliederung und Schwerpunktsetzung
- Klarheit der herausgearbeiteten analytischen Aspekte
- Selbstständigkeit beim Transfer
- Neuigkeitsgrad der Sachzusammenhänge, auf die die bekannten Fertigkeiten anzuwenden sind
- Zweckentsprechung und Zielgerichtetheit der Anwendung

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst die planmäßige Analyse komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen und das selbstständige Anwenden fachspezifischer Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und das Beurteilen der Ergebnisse. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- selbstständiges Auslegen unbestimmter Rechtsbegriffe und Interpretieren von Rechtsnormen
- Reflektieren von Normen hinsichtlich des Normzwecks bzw. zugrunde liegender Gerechtigkeitsvorstellungen
- Bewertung von eigenen Falllösungen, der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung im Hinblick auf Grundwerte der Bundes- und Länderverfassungen, insbesondere in vielschichtigen Entscheidungssituationen
- sachlogisch strukturierte und fachsprachlich korrekte Argumentation bei der Lösung von komplexen Problemstellungen
- Prüfung eines komplexen, unbekanntes Falles im Gutachtenstil
- Entwickeln eigener Fallbeispiele
- Entwerfen von Alternativen zu geltenden Normen

Hier sind zu berücksichtigen:

- Originalität der Lösung
- Differenziertheit und Tiefe der Begründung
- Sicherheit bei der selbstständigen Argumentation

3.3 Operatoren

Um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler möglichst differenziert zu erfassen, soll aus der Aufgabenstellung Art und Umfang der geforderten Leistung möglichst eindeutig hervorgehen. Dazu dient der Gebrauch von Operatoren. Diese Operatoren gelten sowohl für die schriftliche wie die mündliche Prüfung.

Neben Definitionen und Beispielen enthält die Tabelle auch Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen I, II und III, wobei die konkrete Zuordnung auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängen kann und eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
Nennen, aufzählen I	Gelerntes reproduzieren oder in gegebenem Material geübt finden	Nennen Sie die Tatbestandmerkmale für Mord.
Darstellen I-II	Einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die Kernaussagen der Autorin dar ...
Einordnen, zuordnen I-II	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten oder zu findenden Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie den Sachverhalt einem Rechtsgebiet zu.
Zusammenfassen I-II	Die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d.h. sammeln, ordnen, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren	Fassen Sie die Argumentation in Thesen zusammen.
Ermitteln I-II	Aus einer Menge bekannter Zusammenhänge, Vorschriften oder Normen eine passende herausfinden	Ermitteln Sie die Anspruchsnormen ...
Anwenden II	Einen bekannten Sachverhalt oder eine Methode auf etwas Neues beziehen	Wenden Sie die Regel/Methode auf das vorliegende Beispiel an.

Operatoren	Definitionen	Beispiele
Erläutern II	Nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie den Begriff der Vertragsfreiheit.
Begründen II	In einem begrenzten Zusammenhang auf der Grundlage einzelner Rechtsnormen nachvollziehbare Entscheidungen treffen	Begründen Sie, warum im angegebenen Fall eine Nachfrist nicht hinreichend bestimmt ist
Aufzeigen II	Nachvollziehbar und begründet angeben	Zeigen Sie auf, ob im angegeben Fall Fahrlässigkeit vorliegt
Analysieren, herausarbeiten II/III	Relevante Informationen in komplexen Zusammenhängen oder Sachverhalten erkennen, strukturieren und darstellen	Gliedern Sie die angegebene Rechtsnorm in Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen.
Bestimmen II/III	Begründet und nachvollziehbar entscheiden, welche Rechtsfolgen ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal vorliegt	Bestimmen Sie, ob Herr K. im angegebenen Beispiel unterhaltspflichtig ist
Subsumieren, eine Subsumtion vornehmen, prüfen	Darstellen, inwieweit in einem Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm erfüllt sind	Prüfen Sie auf dem Weg einer Subsumtion, ob K. im angegebenen Beispiel zur fraglichen Zeit Geschäftsfähigkeit besaß
Vergleichen, abgrenzen II-III	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und gegliedert darstellen	Vergleichen Sie Diebstahl und Unterschlagung hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale
Erörtern, diskutieren II/III	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen	Erörtern Sie, ob sich der Angeklagte im angegebenen Fall auf einen Verbotsirrtum berufen kann.
Beurteilen III	Ausgehend von einer Erörterung unter Einbeziehung individueller Wertmaßstäbe ein eigenes Werturteil darstellen	Beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit von Gefängnissen mit Blick auf Spezialprävention und Resozialisierung
(Über)prüfen III	Eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen	Prüfen Sie die Stichhaltigkeit der Argumentation anhand der Materialien.
Stellung nehmen aus der Sicht von ... / eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von ... III	Eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position	Nehmen Sie zu den Aussagen der Autorin Stellung aus der Sicht von ... Formulieren Sie eine Erwiderung zu der Position aus der Sicht von ...
Bewerten III	Eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen oder Werten vertreten	Bewerten Sie die Lösungsvorschläge von ...
Stellung nehmen III	Siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“	... und nehmen Sie dazu abschließend Stellung.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

Der Behörde sind 3 Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 Minuten. Die Auswahlzeit beträgt 20 Minuten.

4.2 Allgemeine Hinweise

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als die jeweiligen Anforderungen eines Kurshalbjahres.

In der Abiturprüfung ist die Gesamtheit der in der Studienstufe vermittelten Problematisierungs-, Urteils- und Methodenkompetenz Prüfungsgegenstand. Die Aufgaben sind so konzipiert, dass ihre Lösung überwiegend selbstständige Leistungen erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, erfüllt diese Bedingung nicht.

Die Prüfungsaufgabe – das ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat – ist in den unterschiedlichen Anspruchsebenen so zu gestalten, dass die Leistung des Prüflings neben der Wiedergabe von Wissen auch den eigenständigen Umgang mit komplexen Fragestellungen umfasst.

Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Dabei ist die Gesamtheit der in der Qualifikationsphase erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse Prüfungsgegenstand.

Jede Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Gleichzeitig soll jedoch die mangelhafte Bearbeitung einer Teilaufgabe die Lösung anderer Teilaufgaben nicht unmöglich machen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

4.3 Aufgabenarten

Für die Prüfung im Fach Recht sind materialgestützte Aufgaben geeignet, die von den Prüflingen eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Material und eine selbstständige und auf den im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Kompetenzen aufbauende Leistung fordern. Zwei Aufgabenarten kommen in Frage:

- das Prüfen von Sachverhalten im Gutachtenstil bzw. hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale und das Feststellen der Rechtsfolgen,

- das Auswerten von Quellen (fachwissenschaftliche Quellen wie Gesetzestexte, Kommentare, Urteile oder populärwissenschaftliche Darstellungen sowie Zeitungsartikel, Karikaturen etc.).

In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass wesentliche Teile der Aufgabenstellung eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Material erfordern. Die Lösung der Aufgabe soll von den Schülern eine selbstständige Leistung fordern, die auf den im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 3.3. aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der in 4.3 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen mit ca. 40% im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III jeweils mit ca. 30% berücksichtigt werden.

Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass das zu behandelnde Thema klar erkennbar ist, auf einen abgegrenzten oder von den Prüflingen selbst abzugrenzenden und überschaubaren Sachverhalt zielt und die argumentative Auseinandersetzung mit historischen Problemen erforderlich macht. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II (vgl. 3.2).

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abituarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren

- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung.

4.7 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der Form und der sprachlichen Richtigkeit sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abzuziehen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- den auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- den aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüchen
- den sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
F	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

4.7.1 Definition von „ausreichend“ und „gut“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind, umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe für Kurse mit grundlegendem Niveau erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Unabhängig von der Kursart gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Präsentationsprüfung

5.1.1 Form der Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Fallbeispiele, selbst erhobenes Datenmaterial, Archivarbeit, Entfalten unterschiedlicher paradigmatischer Betrachtungsweisen, usw.) Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere Themenbereiche im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über psychische und soziale Phänomene, rechtliche Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

5.1.2 Aufgabenstellung

Das Prüfungsgebiet wird vom Prüfling im Einvernehmen mit der Referentin/dem Referenten gewählt. Der Prüfer bzw. die Prüferin entwickelt daraus die Aufgabenstellung. Sie orientiert sich an den Vorgaben für die schriftliche Prüfung (siehe oben, 4.4.); sie muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem rechtlichen Problem einschließlich einem persönlichen Urteil ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Sie soll alle drei Kompetenzbereiche ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Anforderungen aus einem Kurshalbjahr beschränken.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation ab.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfungskommission wird die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont rechtzeitig vor der Prüfung vorgelegt.

5.1.3 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.6 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die Präsentationsprüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die Präsentationsprüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II oder III erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

5.2 Nachprüfung

5.2.1 Aufgabenstellung

Die mündliche Nachprüfung hat unter Beachtung thematischer Zusammenhänge Inhalte und Anforderungen aus mehr als einem Halbjahr der Studienstufe zum Gegenstand. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; auch in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Für die mündliche Nachprüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

Die mündliche Nachprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangt.

Das Prüfungsgespräch schließt an die selbstständige Leistung an. Es geht über die im ersten Prüfungsteil zu lösende Aufgabe hinaus und hat eine Themenausweitung bzw. größere Zusammenhänge zum Gegenstand. Das Prüfungsgespräch erfordert Überblickswissen sowie Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des Prüflings; die Gesprächsführung darf deshalb nicht zu eng auf die Überprüfung von Einzelkenntnissen abzielen, sondern muss dem Prüfling Spielraum für eigene Entwicklungen einräumen. Kurzschnittige Dialoge und zusammenhangloses Abfragen von Fakten entsprechen nicht der geforderten Prüfungsleistung.

5.2.2 Kriterien für die Bewertung

Für die Anforderungen an die mündliche Nachprüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Nachprüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen

Für die Bewertung gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Eingehen auf Gesprächsimpulse
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit